

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 21 B 12.964
Sachgebietsschlüssel: 511

Rechtsquellen:

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG
§ 45 Abs. 1 WaffG

Hauptpunkte:

Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis
kleiner Waffenschein
Prognose
Tatsache
waffenrechtliche Unzuverlässigkeit
Präsident des Bandidos MC Passau

Leitsätze:

1. Mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung "Outlaw Motorcycle Gang" (OMCG) werden weltweit die polizeilich bedeutsamen Rockergruppierungen von der breiten Masse der Motorradclubs (MC) abgegrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen können, diese aber nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen.
2. Aktuell werden deutschlandweit der Hells Angels MC, Bandidos MC, Outlaws MC, Gremium MC und mit Anfang 2011 Mongols MC den OMCG zugeordnet.
3. Mitglieder solcher OMCG, insbesondere der sogenannten 1%er Rockergruppierungen, bewegen sich in einem kriminellen Umfeld, in dem typische Delikte der Organisierten Kriminalität wie Aktivitäten im Rotlichtmilieu, Rauschgifthandel, Bedrohung oder Körperverletzung begangen werden.

4. Mitglieder dieser OMCG in hervorgehobener Position als Präsident, Vizepräsident oder sonstiger Funktionsträger sind waffenrechtlich unzuverlässig, auch wenn sie selbst oder die Ortsgruppe (Chapter, Charter), der sie angehören, bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind.

Urteil des 21. Senats vom 10. Oktober 2013

(VG Regensburg, Entscheidung vom 14. Juni 2011, Az.: RN 4 K 11.93)

21 B 12.964
RN 4 K 11.93

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ***,
***** ** ** ***** *****,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ***,
***** ***** ** ***** *****,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Beklagter -

wegen

Rücknahme des kleinen Waffenscheins;

hier: Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Regensburg vom 14. Juni 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 21. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Polloczek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Abel,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dachlauer

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **8. Oktober 2013**
am **10. Oktober 2013**

folgendes

Urteil:

I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 14. Juni 2011 wird geändert.

Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme des kleinen Waffenscheins, der ihn zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem PTB-Zeichen berechtigte.

- 2 Das Landratsamt Straubing-Bogen nahm mit Bescheid vom 15. Dezember 2010 den am 4. Mai 2009 ausgestellten kleinen Waffenschein des Klägers mit der Nummer 12/09 zurück und drohte für den Fall, dass der Kläger seine Verpflichtung zur Rückgabe nicht erfülle, ein Zwangsgeld an: Die waffenrechtliche Erlaubnis sei nach § 45 Abs. 1 WaffG zurückzunehmen, da nachträglich Tatsachen bekannt geworden seien, auf Grund derer die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Der Kläger besitze nämlich die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, da Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass er Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen werde, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über

diese Gegenstände nicht berechtigt seien (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG). Aufgrund der langjährigen Mitgliedschaft des Klägers bei der als Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) bezeichneten Rockergruppierung Bandidos MC Passau, deren Präsident er seit Anfang Oktober 2010 sei, biete er nicht die erforderliche Gewähr dafür, dass er mit Waffen oder Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen werde. Diese Prognose werde von den Erkenntnissen über die Rockergruppierungen und die Organisierte Kriminalität (OK) getragen, die sich unter anderem aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009, der fachlichen Stellungnahme des Bayerischen Landeskriminalamts vom 4. Oktober 2010 und insoweit ergänzend aus der allgemeinen Medienberichterstattung ergäben. Auch wenn der Kläger persönlich strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten sei, ergebe die im Rahmen von § 45 Abs. 1 WaffG vorzunehmende Prognoseentscheidung, dass der Kläger waffenrechtlich unzuverlässig sei. Denn dafür genüge es bereits, dass sich der Kläger als Mitglied des Bandidos MC Passau, der zu den bedeutendsten Outlaw Motorcycle Gangs in Bayern zähle, in einem Milieu bewege, das der Organisierten Kriminalität zugerechnet werde.

- 3 Das Verwaltungsgericht Regensburg gab der Klage gegen den Bescheid des Landratsamts Straubing-Bogen vom 15. Dezember 2010 statt: Die vorgetragene Gesichtspunkte rechtfertigten bei der erforderlichen Prognoseentscheidung die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG nicht. Allein die Stellung des Klägers als Präsident des Bandidos MC Passau stütze die Prognose des Beklagten nicht, der Kläger werde Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder diese Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt seien. Diese Prognose setze nämlich voraus, dass Tatsachen von erheblichem Gewicht vorlägen, die die Annahme der Unzuverlässigkeit des Betroffenen rechtfertigten; bloße Vermutungen reichten nicht aus. Solche konkreten Hinweise auf eine von dem Bandidos MC Passau ausgehende Gefährlichkeit seien den Unterlagen nicht zu entnehmen. Der Verfassungsschutzbericht Bayern 2009 sowie die Stellungnahmen des Bayerischen Landeskriminalamts vom 14. Juli 2010 und vom 4. Oktober 2010 befassten sich nur allgemein mit Rockergruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern. Eine andere Beurteilung ergebe sich auch nicht auf Grund des Vorfalls zwischen Mitgliedern des Bandidos MC Regensburg und der Rockergruppe Gremium MC im Dezember 2010 in Straubing, der im Verfassungsschutzbericht Bayern 2010 erwähnt werde. Zwischen den beiden

Rockergруппierungen habe es zwar schon länger Spannungen gegeben. Nach Auffassung der Polizei habe es sich bei diesem Vorfall aber um einen Alleingang von Mitgliedern des Bandidos MC Regensburg und nicht um einen offiziellen Bruch des Friedensabkommens zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC gehandelt. Der Kläger sei im Zusammenhang mit dem ihm erlaubten Waffenbesitz strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Es reiche für die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit nicht aus, dass andere Chapter des Bandidos MC durch Straftaten unter Verwendung von Waffen aufgefallen seien. Denn es sei auf das soziale Umfeld oder Milieu abzustellen, in dem sich der Kläger bewege und mit dem er Kontakt habe. Dies sei der Bandidos MC Passau, für den keine einschlägigen Straftaten bekannt seien.

- 4 Der Senat hat mit Beschluss vom 3. Mai 2012 die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zugelassen.
- 5 Der Beklagte vertieft unter Auswertung der vorgelegten Unterlagen seine Auffassung, dass wegen der Mitgliedschaft des Klägers und seiner verantwortlichen Stellung als Präsident des Bandidos MC Passau und dessen Nähe zur Organisierten Kriminalität durchaus Tatsachen die Prognose rechtfertigten, er sei waffenrechtlich unzuverlässig, weil er Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen werde, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt seien. Diese Prognoseentscheidung werde durch den bei der Großrazzia in Bayern im März 2013 festgestellten strafrechtlich relevanten Besitz verbotener Gegenstände bei zehn Mitgliedern des Bandidos MC 23 bestätigt. Die Durchsuchungsmaßnahmen belegten die Nähe der 1%er Motorradclubs, zu denen sich auch der Bandidos MC Passau zähle, zur Organisierten Kriminalität sowie eine generelle Affinität zu Waffen und eine latente Gewaltbereitschaft, die den Besitz und Gebrauch von Waffen oder Munition einschließe. Das zu beobachtende Milieu des Klägers, also sein soziales Umfeld, mit dem er Kontakt habe und in das er integriert sei, sei nicht allein auf das Chapter des Bandidos MC Passau beschränkt, wie das Verwaltungsgericht realitätsfremd annehme. Dies gelte insbesondere für Führungspersönlichkeiten wie den Kläger. Aus der Internetpräsenz des Bandidos MC Passau gehe hervor, dass das Chapter Antrittsbesuche bei anderen Chapters in ganz Europa, Amerika und Asien gemacht habe. Besonders erwähnt werde die Verbindung mit dem Friendship Chapter Bandidos MC Drammen / Norway und mit dem Chapter Bandidos MC Allersberg.

Aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 ergebe sich, dass der Bandidos MC Passau der Organisierten Kriminalität im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BayVSG in der Gestalt der Rockerkriminalität zugerechnet werde, eine Einschätzung, die bundesweit von den Sicherheitsbehörden geteilt werde.

6 Der Beklagte beantragt,

7 unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom
14. Juni 2011 die Klage abzuweisen.

8 Der Kläger beantragt,

9 die Berufung zurückzuweisen.

10 Er hält die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg für zutreffend und weist ergänzend darauf hin, dass sich aus sämtlichen vom Beklagten vorgelegten Unterlagen, einschließlich des Verfassungsschutzberichts Bayern 2012, keine konkreten Tatsachen entnehmen ließen, aus denen darauf geschlossen werden könne, dass der Kläger im waffenrechtlichen Sinn unzuverlässig sei. Vielmehr ergebe sich selbst aus dem Vortrag des Beklagten, dass der Kläger bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei. Allein die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Rockergruppe sei nicht geeignet, die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit zu belegen. Den Mitgliedern z.B. eines Fußballvereins werde die waffenrechtliche Zuverlässigkeit auch nicht etwa wegen der Gewalttätigkeit eines Mitglieds abgesprochen. Die erforderliche individuelle Prüfung zeige, dass beim Kläger keine konkreten Anhaltspunkte vorlägen, die die Prognoseentscheidung des Beklagten tragen könnten.

11 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten, hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift vom 8. Oktober 2013 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 12 Die zulässige Berufung ist begründet.
- 13 Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. Juni 2011 kann keinen Bestand haben, weil der Beklagte die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers zu Recht angenommen hat. Die hiergegen erhobene Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15. Dezember 2010 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 14 Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist § 45 Abs. 1 WaffG. Danach ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen. Dies ist hier der Fall. Denn ausweislich der vorgelegten Behördenakten hat das Landratsamt Straubing-Bogen erst nach Erteilung des kleinen Waffenscheins (4.5.2009) Kenntnis davon erhalten, dass der Kläger Mitglied und Präsident der Outlaw Motorcycle Gang Bandidos MC Passau ist (vgl. Personagramm des Bayerischen Landeskriminalamts vom 14.7.2010, am 15.10.2010 beim Landratsamt Straubing-Bogen eingegangen; Schreiben der Kriminalpolizeiinspektion Passau vom 17.11.2010).
- 15 Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG setzt die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- 16 § 5 Abs. 1 WaffG regelt in Abgrenzung zur regelmäßigen Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 WaffG die Fälle der absoluten waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Liegt ein Fall der absoluten Unzuverlässigkeit vor, ist eine bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnis – wie im vorliegenden Fall – nach § 45 Abs. 1 WaffG zurückzunehmen. Nach der Intention des Gesetzgebers bei der Neuregelung des Waffenrechts, mit der eine Verschärfung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern beabsichtigt war (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts – WaffRNeuRegG BT-Drs. 14/7758 S. 1), sollen durch die Einführung eines kleinen

Waffenscheins für Gas- und Schreckschusspistolen sowie die Erweiterung des Verbots des Umgangs mit gefährlichen Messern der missbräuchliche Umgang mit Waffen oder solchen Gegenständen eingedämmt und damit die Allgemeinheit vor den schweren Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Verwendung bewahrt werden (BT-Drs. 14/7758 S. 14).

- 17 Ausgehend von dieser Absicht des Gesetzgebers genügt für die erforderliche Prognoseentscheidung über die waffenrechtliche Zuverlässigkeit ein rationaler Schluss von der Verhaltensweise eines Betroffenen auf dessen in Zukunft zu erwartendes Verhalten.
- 18 Dabei wird in Anbetracht von Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG und der erheblichen Gefahren, die von Waffen oder Munition für hochrangige Rechtsgüter ausgehen, für die gerichtlich uneingeschränkt überprüfbare Prognose nicht der Nachweis verlangt, der Betroffene werde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind, sondern es genügt eine hinreichende, auf der Lebenserfahrung beruhende Einschätzung.
- 19 Weitergehende Anforderungen übersehen den präventiven Charakter des Waffenrechts genauso wie die Tatsache, dass auch vermeintlich exakte Begutachtungen ein Restrisiko nicht ausschließen können (vgl. Bushart in Apel/Bushart, Waffenrecht Bd. 2, 3. Aufl.2004, § 58 Rn. 19). Ein Restrisiko muss im Waffenrecht aber nicht hingenommen werden (st. Rspr. vgl. z.B. BVerwG B.v. 31.1.2008 – 6 B 4.08 – juris; B.v. 12.10.1998 – 1 B 245.97 – juris; B.v. 2.11.1994 – 1 B 215.93 – Buchholz 402.5 WaffG Nr. 83; BayVGH B.v. 16.9.2008 – 21 ZB 08.655 – juris; B.v. 7.11.2007 – 21 ZB 07.2711 – juris; OVG NW B.v. 2.5.2013 – 16 A 2255/12 – juris; VGH BW B.v. 3.8.2011 – 1 S 1391/11 – NVwZ-RR 2011, 815; NdsOVG B.v. 19.4.2010 – 11 LA 389/09 – juris; Gade/Stoppa, Waffengesetz, 1. Aufl. 2011, § 5 Rn. 11 ff; Lehmann/v. Grothuss, Aktuelles Waffenrecht, Stand Oktober 2013 § 5 Rn. 47 ff).
- 20 Erforderlich sind daher konkrete Tatsachen, die den nachvollziehbaren und plausiblen Schluss rechtfertigen, dass der Erlaubnisinhaber in Zukunft entweder selbst mit Waffen in einer vom Waffengesetz nicht geduldeten Form umgehen oder Dritten

einen solchen Umgang durch willentliche Überlassung ermöglichen wird. Eine missbräuchliche Verwendung in diesem Sinn ist auch dann zu befürchten, wenn die Gefahr besteht, dass der Erlaubnisinhaber "sein Recht" außerhalb oder neben der bestehenden Rechtsordnung durchsetzen wird, sei es im Rahmen planvoll begangener Straftaten, sei es im Rahmen sogenannter Selbsthilfeexzesse (Papsthart in Steindorf/Heinrich/Papsthart, Waffenrecht, 9. Aufl., § 5 Rn. 9). Das mangelnde Potential für gewaltfreie Konfliktlösungen trägt ebenso die Prognose einer missbräuchlichen Verwendung. So offenbaren insbesondere Auftritte in Gruppen, von denen Gewalt ausgeht, diesen Potentialmangel, wenn auch das eigene Verhalten für eine konkrete Tat nicht kausal war. Eine aggressive Grundhaltung genügt, die die Taten anderer eher begünstigt als verhindert. Denn hierin zeigt sich die Bereitschaft zur Konfliktlösung mit Gewalt und damit der Mangel, Konflikte friedlich zu lösen (Bushart in Apel/Bushart, Waffenrecht, Bd. 2, 3. Aufl., § 5 Rn. 14).

- 21 Ausgehend hiervon liegen die Voraussetzungen für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers vor. Der Kläger ist etwa seit dem Jahr 2002 Mitglied des als Outlaw Motorcycle Gang bezeichneten Bandidos MC Passau und seit Oktober 2010 Präsident. Jedenfalls wegen dieser hervorgehobenen Stellung als Präsident des Bandidos MC Passau bietet der Kläger nach Überzeugung des Senats keine Gewähr dafür, dass er mit Waffen oder Munition, die er im Rahmen der erteilten Erlaubnis (kleiner Waffenschein) besitzen darf, jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen wird.
- 22 Dabei legt der Senat seiner Entscheidung die Erkenntnisse über Rockergruppen im allgemeinen, über die sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs, hier vor allem über den Bandidos MC sowie den Hells Angels MC und die Organisierte Kriminalität (OK) zugrunde, die sich unter anderem aus den allgemein zugänglichen Quellen (Wikipedia), dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009, fortgeschrieben 2011 und 2012, den anderen in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie den in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben der Behördenvertreter ergeben.
- 23 Als Rocker bezeichnet man im deutschsprachigen Raum die Mitglieder einer ursprünglich aus den USA stammenden, motorradfahrenden Subkultur, welche sich oft in Motorradclubs, sogenannten Motorcycle Clubs (MC), organisieren. Dieses Phänomen, dass Motorradfahrer sich in einer Art Subkultur als Mitglieder einer

Rockerszene verstehen und durch ihr Auftreten von der bürgerlichen Gesellschaft abheben, lässt sich schon in der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg nachweisen. Es handelt sich seinem Ursprung nach nicht, wie in den 1960er- bis 1980er-Jahren in Deutschland angenommen, um eine Jugend-, sondern um eine Protestkultur. Nach soziologischer Auffassung waren vor allem aus Kriegen heimkehrende Soldaten nicht in der Lage, sich wieder in das zivile Leben einzufügen und bildeten sozial geschlossene Randgruppen. In der Literatur werden für diese Gruppenbildung verschiedene Gründe angegeben. Nach Aussagen früherer Rocker, wie zum Beispiel Sonny Barger, einem prägenden Mitglied der Hells Angels, war dies unter anderem dem Wunsch nach fortdauernder Kameradschaft und starkem Zusammenhalt zuzuschreiben. Oft bezeichnen sich die Mitglieder untereinander als Brother (Bruder). Ein verbindendes Element der Gruppen ist das gemeinsame Motorradfahren und das dabei empfundene Gefühl intensiver Lebendigkeit und Freiheit. Aufgrund begrenzter finanzieller Mittel und um des schnelleren Fahrens willen bildete sich als bevorzugtes Motorrad der Chopper heraus, bei dem alles Überflüssige entfernt und das Motorrad in seiner Leistung verstärkt wurde.

- 24 Mitglieder eines MC verstehen sich als Brothers und fühlen sich einander stark verpflichtet. Daher bestehen MC im Allgemeinen auf einem restriktiven Aufnahmeverfahren und verlangen eine Anwartschaft oft in mehreren Stufen, die sich über Jahre hinziehen kann. Der Ablauf dieser Anwartschaft ist bei den großen MC sehr ähnlich. Interessierte Anwärter werden als Hangarounds bezeichnet und allenfalls geduldet, sie gelten als Anhänger des MC. Aus ihnen rekrutieren sich die ernsthaften Anwärter auf eine Mitgliedschaft, die als Prospects bezeichnet werden. Diese Anwartschaft dauert unterschiedlich lange, kann aber zwei oder mehr Jahre betragen. Nach Ablauf der Anwartschaft können die Prospects Vollmitglieder (Members) werden, oder sie werden ausgeschlossen. Nach Auffassung der MC soll dies sowohl für den MC selbst als Probe dienen als auch dem Anwärter Bedenkzeit geben, um die komplexen Beziehungen innerhalb eines MC einzuschätzen und zu entscheiden, ob er sich darauf einlassen will. Diese lange Probezeit, die mit vielen Restriktionen einhergeht, dient der Sicherstellung, dass sich das Neumitglied nicht nach zwei Jahren ein „neues Hobby“ sucht. Denn als entscheidendes Bindeglied der MC gilt das lebenslange Zueinandergehören und -stehen. Darin werden von manchen Soziologen und den Sicherheitsbehörden Parallelen zu kriminellen Vereinigungen gesehen. Eine negative Auswirkung dieser besonderen Verbundenheit kann sein, dass ursprünglich individuelle Konflikte durch Gruppen ausgetragen werden und so eskalieren und sich

verhärten. "Your brother ain't always right, but he's always your brother", "Dein Bruder hat nicht immer Recht, aber er ist und bleibt dein Bruder" und "God forgives, Outlaws don't", "Gott vergibt, Outlaws nicht!" (abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Rocker>) sind gängige Zitate, die das verdeutlichen.

- 25 Der Bandidos MC wurde im Juli 1966 in Houston, Texas, durch Donald Eugene Chambers gegründet. Chambers wählte einen mexikanischen Banditen (Bandido) mit großer Machete und einem Revolver als Abzeichen (Center Patch) des MC. Die gewählten Farben Rot und Gold werden auf US Marines zurückgeführt, deren Vietnam-Veteranen den MC einst gründeten.
- 26 Die Expansion nach Europa erfolgte 1989 mit einem ersten Ortsverband (Chapter) in Frankreich. In den Jahren danach folgten Skandinavien und Luxemburg. Im Jahr 2000 wurde das erste Chapter in Italien gegründet. In Deutschland ist der Bandidos MC seit dem Jahr 1999 vertreten. Es kamen 17 deutsche Ortsverbände hinzu, die zunächst jeweils als Probe-Chapter galten, erkennbar am Probationary-Schriftzug. Der Wechsel der deutschen MC zu den international vertretenen Bandidos erfolgte nach einer Probezeit von einem halben Jahr nach dem überraschenden Übertritt des damals größten deutschen MC (Bones MC) zu den verfeindeten Hells Angels. Im Juni 2000 tauschten die Bandidos aus Deutschland den Probationary-Schriftzug mit Zustimmung der Amerikaner und des Europa-Vorstands offiziell gegen den Germany-Schriftzug aus. Nach dem Stand März 2012 sind in Deutschland 71 Chapter polizeilich bekannt.
- 27 Wegen der nachgewiesenen Nähe einzelner Mitglieder zur Organisierten Kriminalität (OK) wird der Bandidos MC in den Verfassungsschutzberichten derjenigen Bundesländer aufgeführt, in denen die Verfassungsschutzbehörde die OK beobachtet. Laut Bundeskriminalamt gab es im Jahr 2010 neun OK-Ermittlungsverfahren mit Bezug zu dem Bandidos MC (abrufbar unter: <http://de.wikipedia.org/wiki/Bandidos>).
- 28 Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2009 umfasst Rockerkriminalität alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, deren Tatmotivation im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu ihr zu sehen ist. Mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) werden weltweit die polizeilich besonders relevanten Rockergruppierungen von der breiten

Masse der Motorradclubs abgegrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen können, diese aber nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen.

- 29 Das Phänomen der Rockerkriminalität ist in den USA entstanden. Veteranen des Zweiten Weltkriegs, die die Kameradschaft und die Disziplin des Militärs im zivilen Leben vermissten, fanden sich in Motorradclubs zusammen. 1947 kam es bei einem Treffen von Motorradfahrern in Hollister/USA zu schweren Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Rockergruppierungen und der Polizei. Vertreter eines Motorradverbands erklärten später, dass nur ein Prozent der Motorradfahrer an den Unruhen beteiligt war. Daraus leitet sich der Begriff des One-Percenter oder 1%er bei diesen MC ab. 1948 entstand in den USA die bekannteste 1%er Rockergruppe, der Hells Angels MC.
- 30 Nach der Gründung des Bandidos MC 1966 in Texas hatte die Rockergruppe so starken Zulauf, dass der Bandidos MC heute als einer der großen Motorradclubs der Welt gilt. Als erster deutscher MC wurde 1972 der Gremium MC in Mannheim gegründet. Er ist mittlerweile der größte MC Deutschlands und besitzt auch außerhalb Deutschlands Chapter.
- 31 Aus dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 geht hervor, dass es deutschlandweit mit dem Hells Angels MC, dem Bandidos MC, dem Outlaws MC, dem Gremium MC und seit Anfang 2011 dem Mongols MC, die die Erzfeinde des Hells Angels MC sind, fünf erwähnenswerte 1%er Rockerorganisationen gibt. Regionaler Schwerpunkt des fast 70 Chapter starken Bandidos MC ist der Westen Deutschlands, während der Hells Angels MC mit seinen inzwischen mehr als 45 Ortsverbänden - Charter genannt - gleichmäßig in ganz Deutschland verbreitet ist. Die Chapter des Trust MC und des Gremium MC sind auf ganz Bayern verteilt. Der Outlaws MC ist verstärkt im nordbayerischen Raum angesiedelt.
- 32 Nachdem im Jahr 2010 medienwirksam ein Friedensvertrag zwischen dem Bandidos MC und dem Hells Angels MC abgeschlossen worden war, wurden in Bayern vereinbarungsgemäß keine neuen Chapter oder Charter gegründet. Nach Ablauf dieses Friedensabkommens im Mai 2011 war aber verstärkt zu beobachten, dass beide MC versuchten, durch Unterstützerguppen ihren Einfluss im jeweiligen Gebiet zu festigen. Insoweit ist ein erhebliches Konfliktpotential gegeben, da auch die anderen Rockergruppen nach wie vor gewillt sind, ihre Gebietsansprüche durchzusetzen.

- 33 So expandierten in Bayern im Jahr 2011 der Hells Angels MC, der Bandidos MC und der Trust MC, bei dem nach Auflösung von über zehn Chapters im Jahr 2010 die Anzahl der Ortsgruppen inzwischen wieder auf 26 angestiegen ist. Den wesentlich größeren Einfluss auf die aktuellen Strukturen in Bayern haben aber der Hells Angels MC mit vier Chartern und der Bandidos MC mit 13 Chapters, die jeweils die Vorherrschaft in der MC-Szene für sich beanspruchen.
- 34 In jedem Chapter eines 1%er MC besteht eine strenge Hierarchie. Diese unterscheidet Hangaround, Prospect und Member. Aus dem Hangaround (interessierter Anwärter) rekrutiert sich der Prospect (ernsthafter Anwärter). Nach Ablauf der Anwartschaft, die mehrere Jahre dauern kann, wird der Prospect in der Regel ein Member (Vollmitglied). Hierbei verpflichtet sich das Vollmitglied dem MC gegenüber zu einer lebenslangen Zugehörigkeit und bedingungsloser Loyalität. Wichtige Funktionen innerhalb des Chapters werden ausschließlich durch Member besetzt. Präsident und Vizepräsident führen den MC, weitere Funktionsträger sind der Sergeant at Arms (Waffenwart), der Secretary (Schriftführer), der Treasurer (Kassenwart) sowie der Roadcaptain (Organisation von Ausfahrten).
- 35 Für das Verhalten der einzelnen Mitglieder eines MC gilt ein Ehrenkodex mit strengen, ungeschriebenen Regeln. Anhaltspunkte für Organisierte Kriminalität sind bei den 1%er Rockergruppierungen erkennbar. Denn neben dem Verdacht auf Begehung schwerer Straftaten liegen ein hierarchischer innerer Aufbau und ein interner Ehrenkodex vor, sind Expansionsbestrebungen feststellbar, werden Gebietsansprüche durch Anwendung von Gewalt durchgesetzt, herrschen Macht- und Gewinnstreben vor und ein arbeitsteiliges Vorgehen wird praktiziert.
- 36 Mitglieder von sogenannten OMCG sind auch in Bayern in typischen Deliktsfeldern der OK aktiv, wobei Aktivitäten im Rotlichtmilieu, der Handel mit Betäubungsmitteln und Gewaltdelikte wie Körperverletzung oder Bedrohungen eine wesentliche Rolle spielen. Das Geschäftsgebaren einzelner Rockergruppierungen zielt unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel auch in legalen Geschäftsfeldern auf einen territorialen und finanziellen Machtzuwachs gegenüber konkurrierenden MC ab. In Bayern bewegen sich die Straftaten bislang zwar auf eher niedrigem Niveau, eine steigende Tendenz ist aber erkennbar.

- 37 Diese Erkenntnisse der Verfassungsschutzberichte Bayern 2009 und 2011 werden durch den Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 vertieft und aktualisiert. Danach werden deutschlandweit der Hells Angels MC, der Bandidos MC, der Outlaws MC, der Gremium MC und seit Anfang 2011 der Mongols MC den OMCG zugerechnet. Die Beziehungen der konkurrierenden Rockergruppen untereinander reichen von Neutralität bis hin zu offener Feindschaft, was zu Spannungen und gewalttätigen Konflikten führen kann.
- 38 Zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC kam es 2012 vor allem in Norddeutschland immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu Schießereien. Die Innenministerien von Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Berlin reagierten deswegen teilweise mit dem Verbot von Chartern und Chaptern. Einzelne Ortsgruppen (z.B. Hells Angels MC Hannover) versuchten mit ihrer Selbstauflösung einem möglichen Verbotsverfahren zu entgehen.
- 39 Innerhalb der 1.500 Personen (2011: 1.200 Personen) umfassenden bayerischen Rockerszene einschließlich der Unterstützergruppen (Supporter) verzeichnen sowohl der Hells Angels MC als auch der Bandidos MC sowie deren Unterstützergruppen steigende Mitgliederzahlen. Der Hells Angels MC expandierte 2012 in Bayern mit der Gründung von Supporter-Ortsgruppen vor allem in mehreren bayerischen Städten.
- 40 Neben diesen Rockergruppen drängen rockerähnlich organisierte Gruppierungen wie die Black Jackets und Pars Augsburg in die bayerische Szene, die den OMCG in ihrem martialischen Auftreten, ihrer strengen Hierarchie und ihrem abgeschotteten Gruppenverhalten gleichen; Motorräder spielen für sie allerdings keine Rolle. Insgesamt führen diese Neugründungen zu einer regionalen Veränderung innerhalb der Rockerszene und unterwandern die selbsterhobenen Gebietsansprüche der etablierten MC.
- 41 In Bayern wurden im Jahr 2012 mehrere Mitglieder von Rockerclubs wegen schwerer Gewalttaten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Das Landgericht Bamberg verurteilte einen Rocker, der ein Mitglied des Bandidos MC niedergestochen hatte, zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten. Das Landgericht München verurteilte zwei Mitglieder des Bandidos MC nach einer brutalen Prügelattacke gegen ein Mitglied der Untergruppierung Gringos wegen versuchten Mordes bzw. Totschlags und schwerer Körperverletzung zu langjährigen Freiheitsstrafen. Im

Dezember kam es in Neu-Ulm im Rotlicht- und Türstehermilieu zu einer Schießerei, bei der Mitglieder des Rock Machine MC beteiligt waren, wobei eine Person erschossen und eine weitere schwerverletzt wurden. Drei Tatverdächtige kamen in Untersuchungshaft.

- 42 Aus dem Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamts vom 4. Oktober 2010 geht unter anderem hervor, dass im Ausland, im Bundesgebiet und in Bayern in der Vergangenheit bei Mitgliedern verschiedener Outlaw Motorcycle Gangs im Rahmen polizeilicher Maßnahmen zahlreiche Schuss-, Hieb-, Schlag- und Stoßwaffen aufgefunden wurden, die bei Straftaten eingesetzt oder offensichtlich für beabsichtigte Übergriffe auf konkurrierende Rockergruppierungen bzw. zur Abwehr derartiger Angriffe vorgehalten wurden.
- 43 Ein Grund für die Bewaffnung der Rocker liegt in der Historie ihrer Szene. Einige Rockergruppen waren und sind noch immer mit anderen verfeindet, z.B. der Hells Angels MC und der Bandidos MC einschließlich deren Supporter. Wegen der Gebietsansprüche expandierender Rockergruppierungen ist es in letzter Zeit auch in Deutschland zu teilweise schweren Auseinandersetzungen bis hin zu Tötungsdelikten zwischen Mitgliedern der einzelnen Rockergruppen gekommen. Da aufgrund der aktuellen Lageentwicklung vermehrt mit Angriffen verfeindeter Rockergruppen gerechnet wird, findet eine verstärkte Ausrüstung der MC mit Waffen und sonst zur Abwehr geeigneten Gegenständen (wie z.B. Stuhl- und Tischbeine, Baseballschläger, Hämmer und Äxte) statt.
- 44 Nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 könnten die Strukturveränderungen innerhalb der Rockerszene künftig dazu führen, dass das Konfliktpotenzial wächst und es auch in Bayern vermehrt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen wegen konkurrierender Gebietsansprüche kommt. Teilweise sind die Gewalttaten, an denen Rocker beteiligt sind, auch dadurch zu erklären, dass Streitigkeiten aller Art in der Rockerszene regelmäßig mit Gewalt ausgetragen werden.
- 45 Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz verfolgt aufmerksam mögliche Verbindungen zwischen Rockern und Rechtsextremisten. Zwar konnte eine strukturierte Zusammenarbeit beziehungsweise ideologische Annäherung beider Szenen in Bayern nicht festgestellt werden. Allerdings sind Einzelpersonen bekannt, die sowohl in der Rockerszene als auch in der rechtsextremistischen Szene verkehren. Dabei

stehen häufig geschäftliche Interessen und persönliche Beziehungen im Vordergrund. Politische Betätigung, Personalrekrutierung oder politische Agitation werden in Rockergruppen aber nicht geduldet.

- 46 Der Senat ist der Auffassung, dass unter Auswertung der im Einzelnen angeführten Erkenntnisquellen ausreichende und hinreichend konkrete Tatsachen im Sinn von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG für die Prognose der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers gegeben sind. Der Senat teilt in diesem Zusammenhang nicht die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass es sich um Vermutungen des Beklagten handle, da der Kläger selbst als Mitglied und Präsident des Bandidos MC Passau strafrechtlich nicht auffällig geworden sei, was zwischen den Beteiligten unstrittig ist. Dabei ist auch – wie die mündliche Verhandlung ergeben hat – zu berücksichtigen, dass in Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Rockergruppen in der Regel deren Unterstützer verwickelt sind, während die Mitglieder kaum in Erscheinung treten.
- 47 Es ist davon auszugehen, dass beim Kläger hinreichend konkrete Tatsachen für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit vorliegen. Denn für den Senat ergibt sich ohne jeden ernstlichen Zweifel bereits aus der Website des Bandidos MC Passau, dass sich dieser zu den 1%ern zählt. Das dokumentiert eindeutig die Internet-Startseite des Bandidos MC Passau, auf der an 5 Stellen das 1 %-Zeichen in roter Farbe auf gelbem Grund dargestellt ist, umrahmt von dem Zitat: "God forgives, Outlaws don't" (abrufbar unter <http://www.bandidos.passau.de/home>). Darin zeigt sich deutlich das Selbstverständnis des Bandidos MC Passau, der sich als 1%er von der breiten Masse der MC abgrenzen will, die das Begehen von Straftaten nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen. Dies bestätigt nach Auffassung des Senats eindeutig und überzeugend, dass sich der Bandidos MC Passau, dessen Mitglied und Präsident der Kläger ist, ohne Einschränkung zu den Zielen und Idealen der 1%er MC und deren Nähe zur Organisierten Kriminalität bekennt, womit auch eine nach dem eigenen Verständnis des Bandidos MC Passau vorhandene Bereitschaft belegt wird, die Ziele mit Gewalt durchzusetzen, insbesondere in einem bestimmten Gebiet kriminelle Macht zu entfalten.
- 48 Die verantwortliche und herausgehobene Stellung des Klägers als Funktionsträger im Bandidos MC Passau und die im Einzelnen dargelegte Nähe auch dieser Rockergruppe zur Organisierten Kriminalität rechtfertigen daher die Prognose, dass der

Kläger waffenrechtlich unzuverlässig ist. Denn die Prognoseentscheidung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit erfordert nicht erst den Nachweis eines bestimmten Fehlverhaltens. Es ist daher auch unerheblich, dass der Kläger im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft oder als Präsident des Bandidos MC Passau strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Es kann insoweit nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach den im Einzelnen aufgeführten Erkenntnisquellen, insbesondere auch den Bayerischen Verfassungsschutzberichten, Mitglieder des Bandidos MC in einer beachtlichen Zahl in kriminelle Aktionen verwickelt waren, die Gegenstand von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewesen sind und zum Teil mit Verurteilungen zu Freiheitsstrafen wegen schwerer Gewalttaten geführt haben.

- 49 Da die Auswertung und Analyse der Rockerkriminalität und der Organisierten Kriminalität durch den Bayerischen Verfassungsschutz bundesweit von den Sicherheitsbehörden im Kern geteilt werden (vgl. dazu Vahldieck "Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren Sicherheit in Deutschland" 2010), sind die weiteren vom Beklagten vorgelegten Medienberichte ergänzend aussagekräftig.
- 50 Denn daraus geht ebenfalls hervor, dass sich die MC im Freistaat Bayern immer mehr ausbreiten und diese Szene immer mehr mit Organisierter Kriminalität, Drogen- und Waffenhandel, Geschäften im Rotlichtmilieu und Gewalttaten zu tun hat (vgl. Welt-Online vom 21.5.2012, abrufbar unter <http://www.welt.de/106338152> 20.05.12).
- 51 Die Annahme des Beklagten, dass auch bei dem Bandidos MC Passau die Gewaltbereitschaft zur Durchsetzung und Verteidigung des eigenen Gebietsanspruchs vorhanden ist, belegt im Übrigen konkret der in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat im Einzelnen vom Beklagten dargelegte Vorfall anlässlich einer Tattoo-Messe im Oktober 2012 in der Drei-Länder-Halle in Passau, bei der etwa 30 Mitglieder des Hells Angels MC anwesend waren. Damals habe ein möglicherweise gewaltsames Aufeinandertreffen der Mitglieder des Hells Angels MC und des Bandidos MC Passau nur dadurch verhindert werden können, dass gegenüber dem ebenfalls angereisten Kläger und dem Vizepräsidenten des Bandidos MC Passau Platzverweise ausgesprochen worden seien.
- 52 Der Senat teilt auch nicht die Auffassung des Verwaltungsgerichts, für die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers sei nur auf das Chapter des Bandidos MC Passau abzustellen, für das keine strafrechtlich relevanten Vorfälle be-

kannt worden seien. Diese Auffassung vernachlässigt, dass schon nach allgemeinem Sprachgebrauch unter Milieu alles zu verstehen ist, was von außen die Entwicklung eines Menschen beeinflusst, besonders seine Freunde und der gesellschaftliche Hintergrund (vgl. [the freedictionary.com](http://de.thefreedictionary.com), abrufbar unter: <http://de.thefreedictionary.com/p/Milieu>). Bereits daraus folgt zur Überzeugung des Senats, dass sich das soziale Umfeld, in dem sich der Kläger bewegt, nicht nur auf das Chapter des Bandidos MC Passau beschränkt. Angesichts der weltweiten Vernetzung der MC und der oben näher dargelegten nationalen und internationalen Verflechtungen, auch des Bandidos MC, ist die ausschließlich ortsgruppenbezogene Sichtweise des Verwaltungsgerichts nicht vertretbar. Ausweislich der Website des Bandidos MC Passau ist vielmehr davon auszugehen, dass auch dieses Chapter zahlreiche Kontakte und Verbindungen zu anderen Ortsgruppen des Bandidos MC besitzt. Dies belegen insbesondere die Antrittsbesuche der führenden Persönlichkeiten des Chapters des Bandidos MC Passau in ganz Europa, Amerika und Asien, sowie die Verbindung mit dem Friendship Chapter MC Allersberg anlässlich des zehnjährigen Bestehens dieses Motorradclubs (abrufbar unter: <http://www.bandidos-passau.de/history>).

- 53 Schließllich widerlegt das zwischen dem Hells Angels MC und dem Bandidos MC geschlossene Friedensabkommen die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, allein auf das Chapter Bandidos MC Passau abzustellen. Denn das Abkommen wurde von den führenden Personen des Hells Angels MC und des Bandidos MC in Deutschland mit Wirkung für alle Charter und Chapter abgeschlossen. Dies zeigt sich auch darin, dass die mächtigen Rockerbosse ihre bisherige Position aufgegeben haben, jeder Ortsverein agiere selbständig (vgl. Spiegel online vom 26.5.2010, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/bandidos-und-hells-angels-friedensschluss-derkuschelrocker-a-696843.html>).
- 54 Darüber hinaus lässt die Auffassung des Verwaltungsgerichts völlig außer Betracht, dass es sich bei dem Bandidos MC Passau um eines von inzwischen 71 Chapters dieser Rockergruppe in Deutschland handelt, die der Organisierten Kriminalität im Sinn von Art. 1 Abs. 3 BayVSG in Gestalt der Rockerkriminalität zugerechnet werden, wie oben im Einzelnen dargelegt wurde (vgl. u.a. Verfassungsschutzbericht Bayern 2011 S. 257). Diese Einschätzung wird von den Sicherheitsbehörden bundesweit geteilt (vgl. Vahldieck "Rocker- und Bandenkriminalität als Problem der Inneren Sicherheit in Deutschland, 2010). Hinzu kommt zum anderen, dass nach

Auffassung des Senats unter Berücksichtigung der im Bild der Öffentlichkeit hervorgerufenen Außenwirkung nicht ausschließlich die formale Zugehörigkeit des Klägers nur zu einem bestimmten Chapter, nämlich des Bandidos MC Passau, in den Blick zu nehmen ist. In der Öffentlichkeit wird nämlich vor allem wahrgenommen, dass Mitglieder des Bandidos MC allgemein in zahlreichen Fällen Verbindungen zur Organisierten Kriminalität oder zum kriminellen Milieu haben, wobei diese Verbindungen nicht einem bestimmten Chapter eines MC zugeordnet werden. Hinzu kommt die insbesondere in den Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Gruppierungen, vor allem dem Hells Angels MC, aufgeflamnte Gewaltbereitschaft, wie die im Verfassungsschutzbericht Bayern 2012 aufgeführten Fälle von schweren Gewalttaten von Mitgliedern der Rockerclubs bzw. der Untergruppierungen und die in den Auflistungen des Bayerischen Landeskriminalamts vom 4. Oktober 2010 und vom 24. August 2011 aufgeführten zahlreichen Straftaten und Verstöße gegen das Waffengesetz belegen. Diese Gewaltbereitschaft hat sich im Übrigen konkret bei dem Vorfall im Dezember 2010 in Straubing, einer Messerstecherei zwischen Mitgliedern des Bandidos MC und der Rockergruppe MC Gremium, manifestiert.

55 Zwar verlangt – wie oben dargelegt – § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG den Nachweis konkreter Umstände, die die Prognose rechtfertigen, der Kläger werde Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen, die dazu nicht berechtigt sind. Solche konkreten Umstände müssen sich aber nicht erst aus dem Nachweis eines bestimmten Fehlverhaltens ergeben. Vielmehr genügt als Tatsache für die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit, dass sich der Kläger regelmäßig in einem Milieu bewegt, in dem üblicherweise Straftaten begangen werden. Denn in diesem Fall ist auch ohne konkrete Vorfälle die Annahme gerechtfertigt, Waffen könnten rechtswidrig verwendet oder abgegeben werden. Es wäre lebensfremd und widerspräche dem präventiven Zweck des Waffenrechts, wenn der Beklagte unter diesen Umständen solange mit dem Widerruf oder der Rücknahme waffenrechtlicher Erlaubnisse warten müsste, bis es zu Straftaten und Verurteilungen gekommen ist.

56 Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang meint, es käme auch niemand auf die Idee, z.B. allen Mitgliedern eines Fußball- oder sonstigen Vereins die waffenrechtliche Zuverlässigkeit abzusprechen, nur weil ein Mitglied eines solchen Vereins gewalttätig geworden sei, übersieht er die erheblichen Unterschiede im Selbstverständnis solcher Vereine und eines Chapters des Bandidos MC. Die Mitglieder eines MC

verstehen sich als Brothers und fühlen sich einander in einem Maße verbunden und verpflichtet, wie es bei sonstigen Vereinen und Zusammenschlüssen nicht zu finden ist. Dies zeigt schon das restriktive Aufnahmeverfahren, das mit einer Anwartschaft beginnt und sich über mehrere Jahre hinziehen kann. Diese lange Probezeit, die mit vielen Restriktionen einhergeht, soll sicherstellen, dass sich das Neumitglied nicht nach kurzer Zeit einer anderen Freizeitbeschäftigung zuwendet. Als entscheidendes Bindeglied der MC gilt nämlich das lebenslange Zueinandergehören und –stehen, was auch durch das Zitat "Dein Bruder hat nicht immer recht, aber er ist und bleibt dein Bruder" verdeutlicht wird.

- 57 Aus alldem folgt, dass bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Klägers nach Überzeugung des Senats die oben im Einzelnen dargestellten kriminellen Aktivitäten des Bandidos MC in einer Gesamtschau auch den einzelnen Ortsgruppen, hier dem Chapter des Bandidos MC Passau, zugeordnet werden müssen, ohne dass es darauf ankommt, dass im vorliegenden Fall für den Kläger allein oder für den Bandidos MC Passau keine Straftaten bekannt geworden sind, die zu Verurteilungen geführt haben. Dies gilt umso mehr, weil der Kläger als Präsident des Bandidos MC Passau in einer besonders exponierten Stellung tätig ist, der jedenfalls nach dem eigenen Verständnis der Rockergruppe eine besonders gefestigte und bedingungslose Verbundenheit, Loyalität und Identifizierung mit dem Bandidos MC zugrunde liegt. Es entspricht nämlich der Lebenserfahrung, dass nur diejenigen Mitglieder zu Funktionsträgern gewählt werden, die in herausragender Weise für die Ziele der Rockergruppe eintreten, sich damit identifizieren und dadurch das besondere Vertrauen der anderen Mitglieder genießen.
- 58 Damit steht fest, dass der Kläger als Präsident des Bandidos MC Passau, einer Rockergruppe, die nicht einmal im Ansatz ein Potenzial für gewaltfreie Konfliktlösungen besitzt und im Wesentlichen dem kriminellen Milieu zugeordnet werden muss, waffenrechtlich unzuverlässig ist. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts stellt das Chapter des Bandidos MC Passau keinen isolierten oder isolierbaren gesellschaftlichen Zusammenschluss dar, vielmehr sind die einzelnen Chapter des Bandidos MC durch ortsgruppenübergreifende hierarchische Strukturen untereinander fest verzahnt und vernetzt. Es widerspräche daher dem präventiven Charakter des Waffenrechts, bei der erforderlichen waffenrechtlichen Prognose allein auf das jeweilige Chapter abzustellen, weil insoweit jedes Mitglied eines Chapters als mit der Gesamtorganisation eng verbundener Teil zu sehen ist (vgl. dazu auch OVG Saarl.

U.v. 22.6.2006 – 7 R 1/05 – juris; OVG NW B.v. 28.10.2010 – 1 B 887/10 – NW VBl 2012, 178).

- 59 Demnach ist der Kläger waffenrechtlich unzuverlässig im Sinn des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG.
- 60 Das Verwaltungsgericht hat der Klage somit zu Unrecht stattgegeben. Die Rücknahme des kleinen Waffenscheins des Klägers einschließlich der ergangenen Folgeentscheidungen sind vielmehr rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 61 Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 62 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708, 711 ZPO.
- 63 Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

- 64 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.
- 65 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch

für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

66 Polloczek Abel Dachlauer

67 **Beschluss:**

68 Der Streitwert wird auf 5.000,-- Euro festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 und 2 GKG).

69 Polloczek Abel Dachlauer